

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



17.3868 s Mo. Ständerat (Janiak). Zugang zu den Zivilgerichten erleichtern

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 3. Mai 2018

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 3. Mai 2018 die von Ständerat Janiak am 28. September 2017 eingereichte und vom Ständerat am 13. Dezember 2017 angenommene Motion vorberaten.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, die Kostenregelungen in der Zivilprozessordnung im Rahmen der Gesamtüberprüfung dahingehend abgeändert werden, dass der Zugang zu den Gerichten nicht nur Begüterten vorbehalten bleibt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig die Annahme der Motion.

Berichterstattung: Naef (d), Bauer (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 8. November 2017
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Die Zivilprozessordnung (Prozesskostenrecht inklusive unentgeltlicher Prozessführung) sei im Rahmen der Gesamtüberprüfung dahingehend abzuändern, dass Gerichtskostenvorschüsse (beispielsweise auf eine "Warngebühr") reduziert werden und der Zugang zu den Gerichten nicht mehr Begüterten vorbehalten bleibt.

1.2 Begründung

Zu den am meisten aus Praxis und Wissenschaft geäusserten Kritiken an der 2011 in Kraft getretenen Zivilprozessordnung gehört das Prozesskostenrecht. "Die Prozesskosten haben ein Ausmass erreicht, dass nur noch vermögende Personen prozessieren können. Mittelstand und KMU können Prozesse mit höherem Streitwert (Bau-, Haftpflicht-, Erb- und Mietprozesse usw.) faktisch nicht führen" (vgl. Prof. I. Meier, Den Zugang zu den Gerichten öffnen, in: "NZZ" vom 20. Juni 2017). Der Autor weist darauf hin, dass die prohibitive Wirkung der Gerichtskosten in der Zivilprozessordnung noch dadurch verstärkt werde, dass sie grundsätzlich in jedem Fall vorgeschossen werden müssen. Die Erfahrung zeige, dass nicht unbegründete Klagen ausgesondert würden, sondern dass diejenigen Personen von Klagen absehen müssten, die den Kostenvorschuss nicht oder nur unter grossen Entbehrungen aufbringen können. Das Instrument der unentgeltlichen Prozessführung erweise sich in entscheidenden Punkten als unzureichend. Faktisch stehe es nur Personen zur Verfügung, die unter oder am Rande des Existenzminimums stehen. Der Mittelstand ist davon ausgenommen. Auch bei unentgeltlicher Prozessführung droht der Ruin durch Prozessieren, da die minderbemittelte Partei zwar nicht die Gerichtskosten und ihren Anwalt, jedoch die Parteientschädigung an die Gegenpartei zahlen muss.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 8. November 2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 13. Dezember 2017 ohne Gegenstimme angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Für die Kommission ist der grosse Handlungsbedarf bei der Ausgestaltung der Kostenregelungen im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit ebenfalls unbestritten. Sie teilt die Einschätzung, wonach die geltenden Regeln vor allem den Mittelstand belasten, der weder in den Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege kommt noch ausreichend finanzielle Mittel hat, um die teilweise sehr hohen Kostenvorschüsse zu leisten. Die heutigen Kostenliquidationsregeln sehen zudem vor, dass die



klagende Partei im Falle der Zahlungsunfähigkeit der beklagten Partei das Insolvenzrisiko trägt, was ebenfalls unbefriedigende Konsequenzen haben kann.

Die Kommission ist erfreut, dass auch der Bundesrat einen entsprechenden Handlungsbedarf erkannt und diverse Vorschläge zum Abbau von Kostenschranken in die Vernehmlassungsvorlage zur Revision der Zivilprozessordnung aufgenommen hat (Vorentwurf zur Änderung der Zivilprozessordnung vom 2. März 2018). Sie wird die weiteren Arbeiten an der Revisionsvorlage aufmerksam verfolgen und auch der Frage der Ausgestaltung der kantonalen Gerichts- und Anwaltstarife besondere Beachtung schenken.